

Behörden, A-3100 St. Pölten, Rathausplatz 1



Unser Zeichen 01/04/25-059/Mag.Gu./Hö.  
Datum 22.12.2025  
Bearbeitet von HR Mag. Martin Gutkas / Carina Hödl  
Büro Rathaus, 1. OG, Zi. 2.31 / 2.33  
Telefon +43 2742 333 - 2130 / 2131  
E-Mail [umweltrecht@st-poelten.gv.at](mailto:umweltrecht@st-poelten.gv.at)

Betreff: Pachtschilling 2026

## KUNDMACHUNG

Das Verzeichnis über die auf die einzelnen Grundbesitzer entfallenden Anteile des Pachtschillings für das Jahr 2026 für die Genossenschaftsjagdgebiete

**Mamau, Pottenbrunn I, Pottenbrunn II, Pummersdorf,  
Ragelsdorf, Ratzersdorf, St. Georgen und St. Pölten**

liegt gemäß § 37 Abs. 3 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-29, in der Zeit von **12.01.2026 bis 20.02.2026** beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich G2 – Behörden Bezirksverwaltung, Jagdbehörde, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoß, zur öffentlichen Einsicht auf.

**Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind innerhalb von zwei Wochen von dem Anschlag der Kundmachung an gerechnet schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses im Wege des Magistrates der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich G2 - Behörden, Bezirksverwaltung, Jagdbehörde, einzubringen.**

Die auf die einzelnen Grundbesitzer entfallenden Anteile des Pachtschillings für das Jahr 2026 gelangen in der Zeit vom **02.02.2026 bis 06.03.2026** beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich G1 - Finanzen, 3100 St. Pölten, Roßmarkt 6, 1. Stock, Städtische Hauptkasse, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Auszahlung.

Sofern von den Grundbesitzern bereits ein Bankkonto bekannt gegeben wurde, erfolgt die Überweisung der Anteile während des gesamten Zeitraumes auf das betreffende Konto. Bagatellbeträge können an der Amtskasse abgeholt werden. Grundbesitzer, welche noch kein Girokonto bekanntgegeben haben, können den Pachtschilling bis **22.05.2026** während der Amtsstunden abholen.

Der Pachtschilling wird von den jeweiligen Jagdausschüssen im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes verwendet.

Für den Bürgermeister:

  
(HR Mag. Martin Gutkas)



Angeschlagen am: 13.01.2026

Abgenommen am: .....

Die Bürgermeisterin

## Formblatt A

# Agrarische De-minimis-Erklärung an die Gemeinde für Beihilfen gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 (NÖ TZG 2008), LGBl. 6300, in Verbindung mit § 36a NÖ Tierzuchtverordnung 2009 (NÖ TZVO 2009), LGBl. 6300/1

Lashofer Josef und Margit

Perschlingtalstrasse 74 3144 Wald

1145134

Landwirt/in, Zuname, Vorname

Betriebsnummer (LFBIS-Nummer)

Agrarische De-minimis-Erklärung für Beihilfen gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz (NÖ TZG 2008), LGBl. 6300, an die Gemeinde (Name und Adresse)

### Erläuterungen:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 316/2019 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Beihilfengewährung zugunsten einer Landwirtin/eines Landwirtes bis zum Betrag von € 20.000,-- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum, der zur Beurteilung herangezogen wird, betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden Kalenderjahres und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Nicht agrarische De-minimis-Beihilfen sind auf einem Beiblatt gesondert anzugeben, haben aber auf die Berechnung und Auszahlung der agrarischen De-minimis-Beihilfe keinen Einfluss.

### Ausfüllhilfe:

In der nachstehenden Tabelle sind alle vom landwirtschaftlichen Betrieb (Unternehmen) im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen gemäß oben angeführter EU-Verordnung und wenn maßgeblich, der zuvor geltenden EU-Rechtslage anzugeben.

Gegenstand der Beihilfe	Beihilfe abwickelnde Stelle	Beihilfenbetrag (€) im aktuellen Beihilfenstatus angeben*			Datum des Beihilfenstatus
		beantragt	bewilligt	ausbezahlt	
Besamungszuschuss 2023	Marktgemeinde Pyhra	264,00	264,00	264,00	03.01.2024
Besamungszuschuss 2024	Marktgemeinde Pyhra	528,00	528,00	528,00	14.01.2025
Besamungszuschuss 2025	Marktgemeinde Pyhra	468	468	468	14.01.2026
	SUMME	1 260,00	1 260,00	1 260,00	

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten. Der Beihilfenempfänger/Die Beihilfenempfängerin ist zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von € 20.000,-- durch zwischenzeitig beantragte und ausbezahlte agrarische De-minimis-Beihilfen verpflichtet.

Der Beihilfenempfänger/Die Beihilfenempfängerin stimmt einer allfälligen Veröffentlichung und Weitergabe der Daten für Zwecke der Überwachung der Beihilfenvergabe ausdrücklich zu.

\* Beihilfenbetrag nur in der Spalte eintragen, in der sich die Beihilfenabwicklung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung befindet.

14.01.2026

Ort, Datum

Unterschrift